	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0210/2016-2021	**Vorlagenbearbeitung:** Martin Stappel
Aktenzeichen: UB-149-282	**Federführung:** Fachbereich III	**Datum:** 10.05.2017

Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrags (Gas) ab 21. Dezember 2019; grundsätzliches Vorgehen

Beratungsfolge	**Behandlung**
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeinde Niedernhausen strebt im Rahmen des Auslaufens des Konzessionsvertrags (Gas) keine Kommunalisierung der Gasversorgung an.

2. Die Neuausschreibung der Konzession und der Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrags (Gas) werden durch eine Kommission gemäß § 72 HGO begleitet.

3. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, zu ausgewählten Fachfragen ein fachkundiges Ingenieurbüro bzw. eine fachkundige Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 5310 (Umweltschutz, Ver- und Entsorgung)
Sachkonto / I-Nr.: 532001 (Gasversorgung)
Auftrags-Nr.: ---

Sachverhalt:

Mit der Verwaltungsmitteilung VM/0049/2016-2021 wurde bereits über das Auslaufen des

Konzessionsvertrags (Gas) mit der Mainova AG zum 21.12.2019 informiert. In diesem Zusammenhang erscheint es empfehlenswert, verschiedene Grundsatzbeschlüsse zum weiteren Vorgehen zu fassen:

1. Neukonzessionierung oder Kommunalisierung:

Im Bereich der Gasversorgung sind die Gewinnmargen deutlich geringer als bei der Stromversorgung. Indizien hierfür sind z. B., dass Mainova seinerzeit beim Abschluss des Konzessionsvertrags auf der Höchstlaufzeit von 20 Jahren bestanden hat. Darüber hinaus werden Ortsteile mit einer zu geringen Anschlussdichte und hohem Kostenaufwand (z. B. Oberseelbach und Engenhahn) nicht an das Gasnetz angeschlossen, da sich dies gar nicht oder nur in betriebswirtschaftlich zu langen Zeiträumen rechnen würde. Aufgrund dessen erscheint eine Kommunalisierung des Niedernhausener Gasnetzes (nur in den Ortsteilen Niedernhausen, Oberjosbach, Königshofen und Niederseelbach) wirtschaftlich äußerst fragwürdig, wenn eine Gemeinde wie Niedernhausen nicht auf übergeordnete Synergien zurückgreifen könnte.
Zum aktuellen Zeitpunkt sind der Verwaltung keine weiteren Kommunen in der Region bekannt, bei denen eine Kommunalisierung des Gasnetzes zumindest in der Diskussion wäre. Dies hängt unter anderem auch mit den jeweiligen Konzessionsverträgen zusammen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten auslaufen.
Deshalb wird empfohlen, die Option „Kommunalisierung des Gasnetzes“ nicht weiter zu verfolgen, stattdessen im Einklang mit geltendem Vergabe- und Kartellrecht das Auslaufen des Konzessionsvertrags öffentlich bekannt zu machen und dadurch den Wettbewerb um die Gaskonzession in Niedernhausen zu eröffnen. Näheres hierzu wurde bereits mit o. g. Verwaltungsmitteilung kommuniziert.

2. Einsetzen einer Kommission gemäß § 72 HGO:

Gleichwohl ist die Neukonzessionierung des Gasnetzes eine der wesentlichen Entscheidungen einer Gemeinde(-vertretung) im Rahmen der Daseinsvorsorge. Deshalb wird vorgeschlagen, den gesamten Prozess durch eine Kommission gemäß § 72 HGO begleiten zu lassen. Insbesondere sollte sich die Kommission mit folgenden Themenkomplexe befassen:

- Grundsatzinformation (1. Sitzung);
- Inhalte des Kriterienkatalogs für Bewerber um die Gaskonzession: Neben den gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen eröffnet der neu in Kraft getretene § 46 Abs. 4 EnWG auch die Möglichkeit, „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ zu berücksichtigen (2. Sitzung);
- Mitwirkung bei und Vorbereitung der Vergabeentscheidung (3. Sitzung).

3. Beauftragung fachkundiger Beratung:

Die Neuvergabe der Gaskonzession ist ein komplexer Vorgang, der vertiefte rechtliche, wirtschaftliche und technische Kenntnisse erfordert, um Sachverhalte umfassend bewerten zu können.
Im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten sollte keine umfassende Begleitung durch Rechtsanwaltskanzleien und/oder Ingenieurbüros angestrebt werden. Es wird jedoch empfohlen, zu einzelnen ausgewählten Fragenkomplexen, die über verwaltungsinterne Expertise hinausgehen, entsprechende Kanzleien oder Ingenieurbüros zu beauftragen. Hier sind insbesondere absehbar:

- Beurteilung der seitens Mainova gelieferten Gasnetzdaten insbesondere im Hinblick auf die Kriterien, die gemäß dem mittlerweile in Kraft getretenen *Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energiever-*

sorgung vom 27.01.2017 zu beachten sind (Im neuen § 46a EnWG „Auskunftsanspruch der Gemeinde“ finden sich vier Kriterien, die als Mindestanforderungen an die zu übermittelnden Daten anzusehen sind) und rechtliche Prüfung des (noch zu erstellenden) Kriterienkatalogs und der Gewichtung der Einzelkriterien für die Vergabe der Wegenutzungsrechte

- ggfs. rechtliche Bewertung der vorgesehenen Beschlussempfehlung zur Vergabeentscheidung

Eventuelle Mehrausgaben werden im laufenden Haushaltsjahr im Budget eingespart.

Sofern die Gemeindevertretung dieser Beschlussvorlage folgt, ergäben sich folgende weitere Schritte im Prozess zur Vergabe der Gaskonzession:

a) Erstellung, juristische und technisch-wirtschaftliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen
b) Einsetzen und Grundsatzinformation der Kommission
c) Abstimmung der Ausschreibungsunterlagen mit der Kommission
d) öffentliche Bekanntmachung über das Auslaufen des Konzessionsvertrags (empfohlen: Anfang Dezember; erforderlich bis spätestens 20. Dezember 2017)
e) Erstellung, juristische Prüfung und Abstimmung der Vergabeempfehlung mit der Kommission
f) Beschluss durch die Gemeindevertretung
g) Information der nicht bezuschlagten Bieter
h) Abschluss des neuen Wegenutzungsvertrags mit dem ausgewählten Bieter

Martin Stappel
Fachbereich III
Umwelt, Energie, ÖPNV

Anlagen:
- - -